



Neue Zürcher Zeitung

archiv.nzz.ch

Das Zeitungsarchiv der NZZ seit 1780

Herzlich willkommen im NZZ Archiv

Die von Ihnen bestellte Seite aus dem NZZ Archiv im PDF-Format:

Neue Zürcher Zeitung vom 05.01.1948 Seite a5

NZZ_19480105_A5.pdf

Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung:
archiv.nzz.ch/agb

Antworten auf häufig gestellte Fragen:
archiv.nzz.ch/faq

Kontakt:
leserservice@nzz.ch

Die Explosion von Blausee-Mitholz

Ein Fachmann über die Gefahren falscher Munitionsförderung

Mit dem Auffliegen des gewaltigen 7000-Tonnen-Munitionslagers in den Felsen des Kantonslands hat sich das weitauß größte Explosionsunglück unseres Landes ereignet, und unwillkürlich erhebt sich die Frage, wieso es zu einem derartigen Ereignis nach der Katastrophe von Daily, der bald darauf folgenden Explosion im Kanton Graubünden, und wie mir kürzlich mitgeteilt wurde, der Explosion eines Zündlagers in der Innerschweiz überhaupt kommen konnte. Waren diese drei Prädilectionen nicht Warnung und Drohung genug, alles zu unternehmen und vorzukehren, um einen nächsten, vierten Fall zu verhindern? Wurden die Lehren von Fort Daily, soweit sie sich aus den Gutachten der Expertenkommission ergaben, in der Zwischenzeit von anderthalb Jahren den verantwortlichen Stellen zugeführt und in die Praxis umgesetzt?

Es liegt nahe, die Felskühlungen von Daily und Mitholz auf ähnliche Ursachen zurückzuführen, nämlich auf eine direkte oder indirekte Zersetzung mit eingelagerten Nitrocellulosepulvers — indirekt inssofern, als der auf meine technischen Betrachtungen entworfene Einsender („N. Z. Z.“ Nr. 2620 vom 30. Dez. 1947) eine nicht minder große Gefahr in den Lösemittelräumen aus den Pulvern erblickt, die sich in nahegelegenen pyrotechnischen Material mit Nitrat- und besonders Chloratsätzen verdichten und über Kontaktsubstanzen Brände und Explosionsherren vorverruften könnten. Diese Möglichkeit ist um so ernster, als die Einserder als erfahrener und gewiefter Pulverfachmann ausweist und seinen vielseitigen Ausführungen weiterhin zu entnehmen ist, daß bei der „oft gehoteten Eile und enormen Mengenanforderung“ die Pulver trotz Vakuumtrocknung und Warmwasserbehandlung wohl nicht immer genügend von den Lösungsmitteln (Alkohol und Äther) befreit werden konnten. Ueberraschend dagegen ist, daß der Verfasser bei der von mir erwähnten großen Pulverexplosion zu Thun 1922 eine Selbstzersetzung des Lagerguts als Explosionsursache in Abrede stellt. Auch ich hatte mich damals mit diesem Explosionsunglück beschäftigt und meine Ansichten in der „Schweizer Chemiker-Zeitung“ vom 6. Juli 1922, S. 375 bis 378, zusammengefaßt mit dem Hinweis auf eine Rede des damaligen Vorstechers des Militärdepartements, Bundesrat Schaefers, der in der Ständeratssitzung vom 9. Juni 1922 sagte, daß „möglichweise die Explosion — wie in andern Ländern — auf die Hast der Fabrikation von Pulvern und Sprengstoffen aus der Kriegszeit zurückzuführen sei“. Die Annahme einer Selbstzersetzung schien mir vollends durch die Muster bestätigt, die mir aus einer chemischen Präparationsanleitung in Zürich von den erschrockenen Professoren zur Vernechtung übergeben wurden. Sollte wenn dieses Nitrocellulosepulver aus dem ersten Weltkrieg einem andern Bestand als dem in Thun explodierten angehört haben sollte, war doch die bis zur „sauren Schmore“ gediehene Selbstzersetzung handgriffig bewiesen.

Nehmen wir an, es seien im Felsstollen von Mitholz größere Bestände rauchlosen Pulvers mitgelagert gewesen, so erforderte dies — ganz besonders im Hinblick auf die übrige Brisan- und Zündmunition — eine strenge periodische Überwachung der betreffenden Magazinräume. Manchen Leser dürfte es deshalb interessieren, wie die Pulvervorräte in andern Ländern überwacht werden. In Frankreich z. B. führt der Munitionsdienst ausübende Beamte ein Bestandesverzeichnis, auf welchem Herstellungs- und Umarbeitungsjahr aller Pulver angegeben ist, die sich in den verschiedenen, zum Werke gehörigen Plätzen befinden. Jede Ortsteiländerung von Pulvern oder Munition, Ausgabe, Eingang, Umarbeitung in fertige Munition, Zerstörung oder Vernichtung müssen besonders gemeldet werden. In den Vereinigten Staaten von Amerika werden die rauchlosen Pulver nach der Einlagerung fortlaufend alle sechs Monate nach drei verschiedenen Methoden sorgfältig auf Stabilität geprüft. Des weiteren wird von jeder Lieferung alle drei Monate eine Probe mit Laikum gemacht unter Beobachtung während sechs Stunden.

Als allgemeine Regel gilt, daß rauchloses Pulver getrennt von Schwarzpulver, Feuerwerkskörpern und ähnlichen Explosivstoffen aufzubewahren ist, nicht bloß wegen der leichteren Entflammbarkeit des Schwarzpulvers, sondern vor allem wegen seiner explosionsauslösenden Wirkung auf die genannten Lagerbestände. Für Pulverlager von mehr als zehn Tonnen ist ein Abstand von 2 km empfehlenswert, doch kann bei unterirdischen Lagern diese Entfernung leichtlich verringert werden.

Das Läuten der Lager muß mit der größten Sorgfalt geschehen; im allgemeinen werden die äußeren Türen der Lüftungsöffnungen nur dann aufgetan, wenn der Himmel klar ist, die Luft trocken und ruhig und die Außentemperatur wenig höher liegt. — Das sind einige Vorschriften und Hinweise, zusammengestellt aus dem Standardwerk: Die rauchlosen Pulver von H. Brunswig, Berlin und Leipzig 1926, um zu zeigen, welche Sachkenntnis schon das Lagern bloßen Pulvers erfordert und in welchem Maße Unsicherheit und Gefahr zunehmen, wenn mit dem Pulver gleichzeitig noch andere Sprengstoffe in verschiedener Laborierung oder als fertige Munition gelagert werden. Aus dem genauen Verzeichnis des Lagerbestandes von Mitholz sowie aus dem Ueberwachungsjournal müßte hervorgehen, inwieweit diese Vorsichtsmaßnahmen nicht bloß dem Sinn, sondern der Tat nach durchgeführt worden.

Die oft gehörte Meinung, die Lagerung eines Geschosses mit eingeschraubtem Zünder sei gefährlich und deshalb unzulässig, erscheint hier, wo es sich in erster Linie um die Lager- und nicht um die Transportunsicherheit handelt, von nebenstehender Bedeutung. Wenn fertige Geschos-

muniton im Manöver und im Kriege nachgeführt und ohne Unfall eingesammelt werden kann, so läßt sie sich auch ebenso sicher wieder hinausbringen. Entscheidend ist nur, ob der Zünder lagerbeständig und auch in schlechter Luft explosionsicher bleibe. Diese Frage ist zu bejahen, obschon die Knallquecksilber und Bleiazid in feuchter Luft auf den meßenden Kapselwänden zwar zersetzen, aber nie den Detonationspunkt erreichen können; solche Granaten verraten sich möglicherweise im Geschütz als Rohrkrepierer. Jedenfalls muß es in der Innerschweiz aufgeflogene Zündlager entweder anders sitzen enthalten haben oder äußerer Einwirkung erlegen sein.

Eine ernste, früher nicht gekannte Gefahr bilden die heutigen pyrotechnischen Sätze mit Nitrat-, Chloraten, Perchloraten und Superoxyden, wie sie z. B. in den Leuchtsprengsätzen vorkommen. Es sei nur an die Explosion des Handgranatenlagers am Rotsee bei Luzern 1917 erinnert, wo ein unreiner Chloratsatz zur Selbstentzündung und damit zur Detonation führte. Derartige Munition in einem Mammulagier wie das von Mitholz zu bringen, wäre unverzeihlich; ebenso unverzeihlich erscheint die Aufstellung alter präziseischer Schießwaffenprojektiler, die infolge Selbstzersetzung mehreren schon zu Bränden geführt haben. Ahnliche Bedenken gelten für die neuesten Raketenreibsäte aus Nitroglycerinpulver, zumal sie jetzt Erfahrungen über die Haltbarkeit fehlen. Alle diese Treib- und Sprengmittel, gleichgültig ob frei oder einkalorier, bilden einen Faktor der Unsicherheit, der ein Zusammenlagern mit stabiler Munition ausschließt.

Zu den stabilen, nicht selbstentzündlichen, explosionssicheren Munitionsarten dürften beispielhaft, weise gezählt werden: Brisanzgeschosse mit Trotyl- und Pentrylfüllungen samt deren Kopf-(Aufschlag)-zünder, Minewerfer und Fliegerbomben, geladen mit Trotyl oder Amatol (Gemisch von Trotyl mit Ammonalpeter), Handgranaten mit Trotyl- oder Amatolfüllung einschließlich Zündner sowie in Paraffinpappern eingeschlagenen Trotylprojektiler für militärische Sprengzwecke der Genietruppen. Derartige Munition mit unsicherer zusammen zu lagern bedeutet ein Risiko, das kein Militärfachmann — selbst unter dem Zugeständnis kritischer Kontrolle — auf sich nehmen wird.

Sollten wieder aller Erwartung — ungeachtet des lauten Mahns von Rhonetel her — im 7000-Tonnen-Lager von Mitholz die verschiedensten Munitionsarten verstaut gewesen sein, dann könnte an Hand der einzelnen Posten, die im Laufe der letzten Jahrzehnte bereits anderswo zu Bränden und Explosionsgefahren geführt haben, mit statistischer Wahrscheinlichkeit auf die Ursache dieser verheerenden Explosion geschlossen werden. Jedenfalls bildet ein vollständiges, unter Angabe von Herkunft und Datum wie auch nach Menge und Verpackung spezifiziertes Lagerinventar die erste und unerlässliche G-Grundlage für die eingeleitete Untersuchung.

Es darf wohl erwartet werden, daß man aus diesem katastrophalen, das ganze Land treffenden Unglückschlag ungesäumt die Konsequenzen für die übrigen Munitionslager ziehe und die Oftentlichkeit, nach Abbührung der technischen Fragen durch die Expertenkommission, über den Sachverhalt unterrichte.

Dr. A. Stettbacher

Militärpflichtersatz

(Aus dem Bundesgericht)

Lausanne, 3. Jan. Wp. Ein Wehrmann, der auf Grund von Art. 17 der Militärorganisation infolge der Verurteilung wegen eines schweren Delikts von der Erfüllung des Dienstpflichten ausgeschlossen wurde und daher nun Militärpflichtersatz zu leisten hatte, erklärte für die Jahre 1942/44, er besitze kein Vermögen und könne wegen seiner Arbeitsunfähigkeit kein Einkommen erzielen. Als es sich herausstellte, daß seine Frau eine Anstellung hatte, wurde ihr Verdienst der Jahre 1943 und 1944 für die Bemessung des Zuverlages zur Personaltaxe des Militärpflichtersatzes in Rechnung gestellt. Die Steuerkommission des Kantons Baselstadt wies einen dagegen eingereichten Rekurs ab.

Der Ehemann verlangte in einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Aufhebung dieser Einschätzung mit der Begründung, der Erwerb seiner Frau aus selbständiger Arbeit sei Sondergut. Er selber sei nicht ersetztlichtig, und seine Frau weigere sich mit Recht, die Militärpflichtersatzsteuer aus ihrem Arbeitsverdienst zu zahlen, da sie ohnehin ihren Ehemann freiwillig unterstützte. Das Bundesgericht (verwaltungsrechtliche Kammer) hat diese Beschwerde durch Entscheid vom 10. Oktober mit folgender Begründung abgewiesen.

Ersatzpflichtig ist nur der Ehemann selber. Nach Art. 3, Abs. 1, des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz besteht dieser in einer Personaltaxe von 6 Fr. und einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Unter dem Einkommen wird nach Art. 5 B der Arbeitsvertrag verstanden, ferner „der Erwerb von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen“. Zu diesen Nutzungen gehören auch die dem Ehemann nach Grund des ethischen Güterrechts zustehenden Ansprüche. Die Volkstanzverordnung von 1934 führt dies näher aus: Einkommen im Sinne von Art. 5 B des Gesetzes sind auch „die unter dem Güterstande der Güterverbindung gemäß Art. 195, Abs. 3, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ins Eigentum des Ehemanns übergehenden Einkünfte der Ehefrau und natürlichen Freiheit des Frauengutes“ (Art. 41, Ziff. 5 a der Verordnung). Dessen Einkünfte ist der Beitrag gleichgestellt, den die Ehefrau aus einer Extra- oder selbständiger Arbeit an die ethischen Lasten leistet, soweit er 1000 Fr. übersteigt (Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung).

Diese Ordnung des Militärpflichtersatzes steht auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zivilgesetzes über das Sondergut. Zwar verpflichtet Art. 100, Abs. 2, den Ehemann, für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen, und Art. 101, Ziff. 3, bezeichnet den Erwerb der Frau aus selbständiger Arbeit als Sondergut. Allein Art. 102 bestimmt: „Das Sondergut steht ... namentlich mit Hinsicht auf die Pflicht der Ehefrau, zur Tragung der Lasten der Ehe einen Beitrag zu leisten, unter den



Berghilfe

Es war früher ein mühseliges, gefahrvolles Werk, die Stämme aus dem Bergwald durch den Krachen herabzuholen. Ein wahrer Segen ist nun diese Transportseilbahn, die einem Bergler und dem ganzen Dorf die harte Arbeit erleichtert. Die Berghilfe unterstützt ausschließlich Werke, welche der Gemeinschaft eines Dorfs oder einer ganzen Talschaft dienen und damit Möglichkeiten zur Selbsthilfe und zur Selbstversorgung schaffen. Wo die Berghilfe anpackt, geschieht etwas in ihrem Sinn. Berghilfe-Sammlung 1948: Postcheckkonto VIII 32113 Zürich.

LOKALES

Potenzierte Vergleichlichkeit

A. T. Schon seit einiger Zeit war in eingeweichten Kreisen unter der Bezeichnung „Projekt Bachmann“ ein Ersatzvorschlag des aargauischen Finanzdirektors für die Wehrsteuer bekannt, nach welchem an Stelle einer subjektiven direkten Bußsteuer eine proportionale Quellensteuer von Erwerbsinkommen von 1½ Prozent zugunsten des Bundes erhoben werden soll. Der durch seine Einfachheit bestechende Gedanke hat jedoch wegen der eingesetzten Verteilung auf den Erwerb und wegen seiner mangelnden Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse bisher wenige Anklang gefunden.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat Dr. E. Bachmann nunmehr sein ursprüngliches Projekt verschiedene Änderungen unterzogen. In seiner jetzigen Form, wie er es an einer jüngsten Versammlung der aargauischen Freisinnigen präsentierte, zeigt es folgende Merkmale auf: Hauptsteuer bildet eine Steuer auf den Erwerbssteuer, die mit den Beiträgen für die A. H. V. bezogen werden könnte. Diese Abgabe soll erweitert werden, entweder durch eine zusätzliche Quellensteuer auf den Vermögensertrag, verwirklicht durch Erhöhung und Ausdehnung der Cousteuer auf alle verhältnismäßig steuerpflichtigen Wertpapiere, oder durch das Abtauselprojekt der Konservapartei. Um den Vorschlag auch in sozialer Beziehung zu verbessern, steht das neueste Projekt eine progressiv gestaltete Erwerbsinkommenssteuerung mit beispielweise zehn Steuerklassen von 1 bis 10 Prozent vor, was auf Grund der A. H. V.-Ausweise wenigstens für die Unselbstständigerverbände ohne besondere Taxation möglich wäre. Auch soll dabei nicht immer leicht, berichten die Beamten, weil die „Kundschaft“ oft nervös und völlig kopflos ins Fundbüro stürmt. Verlierer und Verliererinnen von Portemonnaies mit beträchtlichem Inhalt gelte es zu beruhigen und zu trösten. Wie leichtsinnig zuweilen mit Geld umgegangen wird, illustriert der Fall einer Passagierin; sie legte einen Platz mit einem Briefumschlag, worin sich eine Hundertfrankennote befand, verlor dieses wertvolle Depot und bestieg einen andern Zug. Auch zum Schmutzeln gibt es für die Beamten manchmal Gelegenheit. Sie wissen, was zaghafte mit der Hand vor dem Mund entretende Verlierer vermissen, noch bevor sie ein Wort sagen: die Zahnlprothese. Diese direkten Verlustgegenstände können ihren Besitzer meist wieder übergeben werden. An der Vergleichlichkeit beteiligen sich die Vertreter beider Geschlechter so ziemlich zu gleichen Teilen. Das beweisen die in runden Mengen aufgestapelten Schirme, die vielen Hüte mit und ohne Federzier und die Aktenmappen und Handtaschen.

Als besonderer Vorteil dieser Regelung gegenüber der Wehrsteuer wird von seinen Urhebern gewahrt gemacht, daß die kantonalen Steuersouveränität auf dem Gebiet der direkten Steuer gewahrt bleibt. Auch hoffen die Initianten, daß auf diese Weise die Steuerformalitäten gegenüber den anderen Zuständen vereinfacht werden können. Im Verhältnis zum Projekt der Konservativen wird ferner — wenigstens sofern die erste Alternative der Ergänzungsteuer gewählt wird — als Vorteil genannt, daß das Deckungsproblem des Bundes nicht einfach den kantonalen Steuerarten überburdet und eine Totalrevision der kantonalen Steuerarten erspart bleibt. Der revidierte Vorschlag scheint eine Erwerbsinkommenssteuerung mit beispielweise zehn Steuerklassen von 1 bis 10 Prozent vor, was auf Grund der A. H. V.-Ausweise wenigstens für die Unselbstständigerverbände ohne besondere Taxation möglich wäre. Auch soll dabei die Steuerlast nach Zivilstand und Kinderzahl der Pflichtigen abzunutzen, geprägt werden.

Als besonderer Vorteil dieser Regelung gegenüber der Wehrsteuer wird von seinen Urhebern gewahrt gemacht, daß die kantonalen Steuersouveränität auf dem Gebiet der direkten Steuer gewahrt bleibt. Auch hoffen die Initianten, daß auf diese Weise die Steuerformalitäten gegenüber den anderen Zuständen vereinfacht werden können. Im Verhältnis zum Projekt der Konservativen wird ferner — wenigstens sofern die erste Alternative der Ergänzungsteuer gewählt wird — als Vorteil genannt, daß das Deckungsproblem des Bundes nicht einfach den kantonalen Steuerarten überburdet und eine Totalrevision der kantonalen Steuerarten erspart bleibt. Der revidierte Vorschlag scheint eine Erwerbsinkommenssteuerung mit beispielweise zehn Steuerklassen von 1 bis 10 Prozent vor, was auf Grund der A. H. V.-Ausweise wenigstens für die Unselbstständigerverbände ohne besondere Taxation möglich wäre. Auch soll dabei die Steuerlast nach Zivilstand und Kinderzahl der Pflichtigen abzunutzen, geprägt werden.

Kleine Mitteilungen

Internationaler Kindernothilfonds, ag./Aneta)

Der Direktor des Internationalen Kindernothilfesfonds, Maurice Paté, gab bekannt, daß dem Fonds während des Monats Dezember 1947 Beiträge in Höhe von 35'832'000 Dollar zugesangen seien, darunter 2000 Dollar von Luxemburg und 4000 Dollar von der Schweiz.

Schlechtes Fangjahr des Bodenseefischers. ag Die schweizerischen Berufsfischer des Untersees haben während des Gangfisch-Laienjahr nicht rund 4000 kg Gangfisch gefangen, nicht einmal die Hälfte eines normalen Fangjahres. In die Fischbrutanstalt Ermatingen wurden rund neun Millionen Fischeier eingeliefert. Ebenso schlecht waren auch die Blaufischfangen im oberen Bodensee.

Der Gaskalender. se Auf die großzügige Förderung, die unsere Stadt allen Künsten angedielt läßt, dürfen, ja müssen wir stolz sein. Um so verwunderlicher ist die blamable Ausstattung, die das Städtische Gaswerk dem dieser Tage an die gasverbrauchenden Haushaltungen verteilt. Abreißkalender für 1948 hat angeleihen lassen. Der neue Kalender ist eher noch häßlicher als sein Vorgänger. Das scheußliche Titelbild ist fast noch der erträglichere von den rund dreißig Helgen, mit denen unsere Hausfrauen hier beglückt werden. Den „Künstler“ selber scheint nicht gewagt zu haben, seinen Namen zu nennen. Dieser dilettantische Gaskalender ist nicht nur eine Schande für unsere Stadt, deren graphisches Gewebe mit Recht Weltfuß genannt, er ist zugleich volkszerstörender unverantwortlich durch die verlogene Talmi-Eleganz der dargestellten Zierpuppen-Hausfrauen mit ihren knallig bemalten Lippen und den spitzer Krallen ausgewachsene lackierte Fingernägeln.

Verkehrsunfall. △ An der Albisstraße, bei der Einmündung der Lettenholzstrasse (Kreis 2), lief am Freitagabend eine Frau, die wegen eines Telephonraufs in einer benachbarten Wirtschaft eiligt, die Straße überqueren wollte, in ein in mittigem Tempo stadteinwärts fahrendes Personauto. Die Fußgängerin erlitt, obgleich der Lenker sein Fahrzeug sofort bremsen konnte, schwere Verletzungen.